

Entgeltausgleich bei Leistungsminderung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10046

Anlage

Nr. 1 Antrag Nr. 20-26 / A 03634 von Herrn StR Alexander Reissl vom 14.02.2023

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.07.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Antrag vom 14.02.2023 (siehe Anlage Nr. 1) hat Herr Stadtrat Alexander Reissl die Landeshauptstadt München (LH München) aufgefordert, ihren Beschäftigten künftig einen Entgeltausgleich bei Leistungsminderung zu zahlen. Dazu solle eine örtliche Tarifvereinbarung geschlossen werden. Sollte eine dazu nötige Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) nicht möglich sein, soll eine bezirkliche Vereinbarung getroffen werden.

Es wird im Antrag ausgeführt, dass Arbeitnehmer*innen auf schriftlichen Antrag einen Entgeltausgleich oder eine andere Beschäftigung ohne Entgeltminderung erhalten sollen. Dazu soll sowohl ein bestimmtes Lebensjahr als auch eine Mindestanzahl an Jahren als Tarifbeschäftigte*r erreicht sein und eine gesundheitsbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit vorliegen. Zudem soll eine Verdienstminderung eingetreten sein, wenn diese Personen nicht mehr in der Lage sind, ihre bisherige Tätigkeit auszuüben oder die bisherige Leistung zu erbringen.

Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass bei schwerer körperliche Arbeit ab einem höheren Lebensalter und/oder langer Ausübung einer harten körperlichen Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz mit Entgeltminderung erforderlich werde bzw. die Betroffenen ganz aus städtischen Diensten ausscheiden müssen. In Industrietarifverträgen gäbe es Regelungen, die Entgeltminderungen vermeiden bzw. ausgleichen (z.B. bayerische Metall- und Elektroindustrie).

1. Wunsch nach einer örtlichen/ bezirklichen Tarifvereinbarung: Inhalt der VV-Beschlüsse vom 24.07.2019 (Nr. 14-20/V 15440) und vom 30.09.2020 (Nr. 20-26/V 01225)

Dieser Wunsch war bereits in der Vergangenheit vom Personal und Organisationsreferat in den Stadtrat mit dem Thema „Verhandlungsauftrag für den Abschluss einer örtlichen

Tarifvereinbarung der Landeshauptstadt München für langjährige Tarifbeschäftigte in Schwerarbeitsbereichen mit Leistungsminderung - Weg zu einer sog. „Münchner Regelung“ eingebracht worden.

Zum Hintergrund:

Um bei einem leidensgerechten Einsatz auf einem schlechter vergüteten Arbeitsplatz den finanziellen Verlust für die Beschäftigten möglichst gering zu halten, bieten bereits die bestehenden tarifvertraglichen Regelungen zur Lohnstandssicherung (§ 16a TVÜ-VKA i.V.m. §§ 28ff BMT-G II/§ 56 BAT) grundsätzlich die Möglichkeit, das bisherige Entgeltniveau bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weitgehend zu sichern. Die Tarifnorm erfordert jedoch eine zumindest überwiegend wahrscheinliche Einzelfall-Kausalität zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der eingetretenen Leistungsminderung. Da in aller Regel degenerative, also Abnutzungserkrankungen vorliegen, die auch/mit aus früherer Berufstätigkeit außerhalb des Arbeitgebers LH München oder sonstiger Lebensführung resultieren können, war und ist dieser Kausalzusammenhang in der arbeitsärztlichen Praxis nur sehr schwer festzustellen. Es gab daher in der Vergangenheit nur sehr wenige Einzelfälle, in denen eine Lohnstandssicherung in der Praxis tatsächlich zuerkannt werden konnte/wurde.

Um die durch die tariflichen Regelungen bezweckte Möglichkeit einer Entgeltsicherung gleichwohl zu erreichen, sollte mit der dazu erforderlichen Zustimmung des KAV Bayern mit dem Tarifpartner ver.di eine örtliche Tarifregelung zur Lohnstandssicherung (sog. „Münchner Regelung“) verhandelt werden (Beschluss der VV des Stadtrates vom 24.07.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15440). Ziel sollte eine örtliche Tarifvereinbarung zur Sicherung des Entgelts (inkl. Zulagen/Zuschläge) für langjährige Tarifbeschäftigte mit Leistungsminderung in Schwerarbeitsbereichen sein.

Während der Vorbereitungen zur Aufnahme dieser Tarifverhandlungen haben sich jedoch auf Bundesebene die tarifpolitischen Rahmenbedingungen zu dieser Thematik entscheidend verändert und eigenständigen bezirklichen bzw. örtlichen Lösungen die Grundlage entzogen.

Der KAV Bayern konnte daher im Dezember 2019 seine ursprünglich geäußerte Bereitschaft, eine örtliche Tarifregelung der LH München zu unterstützen, nicht mehr aufrecht erhalten. Der Sachstand ist seither unverändert. Ohne die Zustimmung des KAV Bayern darf die LH München jedoch eine örtliche/bezirkliche Tarifregelung nicht abschließen.

2. Alternatives Vorgehen mit Zustimmung des KAV: erweiterte Auslegung der bestehenden Tarifregelungen

In der Folge nahm der KAV Bayern aber auch Abstand von der bisherigen engen Auslegung des maßgeblichen § 28 Abs. 2 BMT-G II. Er schlug vor, die für die Münchner Regelung erarbeitete Systematik in weiter Auslegung der bestehenden Tarifnorm zu nutzen, um das Kausalitätsproblem zu überwinden. Ausreichend sind daher nunmehr neben den sonstigen Voraussetzungen der Tarifnorm grundsätzlich die hinreichend lange Arbeit in einem als solchen festzulegenden Schwerarbeitsbereich als Nachweis für ein

arbeitswissenschaftlich anerkanntes wesentlich erhöhtes Gesundheitsrisiko – vor allem für das Muskel-Skelett-System – und die Feststellung einer hierzu passenden belastungstypischen Erkrankung als Hintergrund der individuellen Leistungsminderung.

Um die personellen Einzelfälle entsprechend der mit dem KAV abgestimmten Auslegung bearbeiten zu können, braucht es belegbare Aussagen zur Abhängigkeit zwischen den gesundheitlichen Einschränkungen und den typischen belastenden Tätigkeiten eines Berufsfeldes und ein stadtweit einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen.

Das POR hat daraufhin nach Beschluss der VV des Stadtrates vom 30.09.2020 (VB), Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01225, das sogenannte **3-Säulen-Modell** zur Anwendung der erweiterten Auslegung der bestehenden Tarifregelungen erarbeitet:

1. Säule - Schwerarbeitsbereich: Die Zuordnung zu und Arbeit in einem Schwerarbeitsbereich als Nachweis für ein arbeitswissenschaftlich anerkanntes wesentlich erhöhtes Gesundheitsrisiko. Eine Schwerarbeitstätigkeit liegt vor, wenn der höchste Risikobereich der körperlichen Belastungen nach der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“ erreicht wird.

2. Säule - Belastungsdauer von 10 Jahren: Pauschale Festlegung einer mindestens 10-jährigen Tätigkeit innerhalb der belastenden physikalischen Einwirkungen.

3. Säule - Belastungstypische Erkrankung: Die Feststellung einer zur belastenden Tätigkeit passenden typischen Erkrankung als Hintergrund der individuellen Leistungsminderung.

Dieses 3-Säulen-Modell wurde mit Blick auf eine möglichst einfache und praktikable Umsetzung erarbeitet. Einer aufwändigen medizinischen Prüfung der Kausalität im Einzelfall bedarf es dann ebenso wenig wie einer zusätzlichen Ausschlussdiagnostik. Vorerkrankungen, nebenberufliche Tätigkeiten und private Risikofaktoren bleiben außer Acht.

3. Praktische Umsetzung bei der LHM

Stadtweit wurden und werden verschiedene Berufsgruppen auf die Zuordnung zu Schwerarbeitsbereichen geprüft. Dies ist die Aufgabe der Referate und Eigenbetriebe, unterstützt durch die jeweils zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzt*innen. Dies kann entweder mit Hilfe von existierenden wissenschaftlichen Studien erfolgen (diese sind leider nur sehr selten vorhanden) oder durch eine Gefährdungsbeurteilung für körperliche Belastungen samt Expositionshäufigkeit mit Hilfe der Leitmerkmalmethode. Dabei sind alle belastenden Teiltätigkeiten mit einer Aussage zur Höhe und zur Häufigkeit der Belastung (bezogen auf ein Kalenderjahr) zu berücksichtigen. Ziel ist die Ermittlung einer Jahresdosis für die körperliche Belastung einer Berufsgruppe. Dies ist im Ergebnis sehr aufwendig, weil viele Berufsgruppen von einer großen Tätigkeitsvielfalt geprägt sind.

Parallel dazu wird eine Übersichtsliste der für die Belastung typischen Erkrankungen vom Betriebsärztlichen Dienst als Arbeitsgrundlage erstellt (Entwurf der Katalogerkrankungen). Diese muss nun Zug um Zug mit Praxisfällen den einzelnen Schwerarbeitsbereichen zugeordnet werden. Mit Hilfe des jetzt entstehenden Gesamtkatalogs muss dann amtsärztlich oder eventuell betriebsärztlich nur noch festgestellt werden, ob eine typische Erkrankung nach Katalog vorliegt.

4. Zusammenfassung

Die LH München kann die gewünschte örtliche Tarifvereinbarung nicht abschließen, da die Zustimmung des KAV Bayern für den Abschluss einer örtlichen Tarifvereinbarung nicht vorliegt. Eine bezirkliche Tarifvereinbarung mit bayernweiter Geltung dürfte nur der KAV Bayern selbst abschließen, aber auch der KAV Bayern unterliegt verbandsrechtlichen Pflichten gegenüber der VKA, soweit Themen betroffen sind, die in der bundesweiten Diskussion stehen.

Die LH München nutzt als Arbeitgeberin aber die vorhandenen Möglichkeiten durch die Anwendung der erweiterten Auslegung der bestehenden Tarifregelungen voll aus. Dabei ist sie an die tariflichen Regelungen gemäß §§ 16a TVÜ-VKA i.V.m. §§ 28ff BMT-G II/§ 56 BAT gebunden. Deshalb müssen auch die übrigen tariflichen Voraussetzungen in der Person vorliegen (Alter und Beschäftigungszeit). Die tarifliche Regelung erlaubt ausschließlich eine Anwendung für handwerklich Beschäftigte (den ehemaligen Arbeiterbereich).

5. Beteiligung

Diese Beschlussvorlage wurde dem Gesamtpersonalrat, der Gesamtschwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsstelle für Frauen zur Kenntnis zugeleitet.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Stefan Jagel, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03634 von Herrn StR Alexander Reissl vom 14.02.2023 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/ Bürgermeister /in
Ehrenamtl. Stadtrat/ rätin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an das POR-S1/3 - Beschlusswesen

zur Kenntnis.

V. **Wv. Personal- und Organisationsreferat, POR-4/32**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An den Gesamtpersonalrat
An die Gesamtschwerbehindertenvertretung
An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat – POR-4/2, POR-4/5, POR-4/6

An das Baureferat – HA G, HA J, HA T
An das Gesundheitsreferat – SFM
An das Kommunalreferat
An den Abfallwirtschaftsbetrieb München
An die Münchner Kammerspiele

zur Kenntnis.

Am

